

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 50 „Zwischen Von-Heinsberg-Straße und Zehntstraße“ – Ortsteil Wevelinghoven –

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung des Verfahrens gem. § 13a BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 50 „Zwischen Von-Heinsberg-Straße und Zehntstraße“.

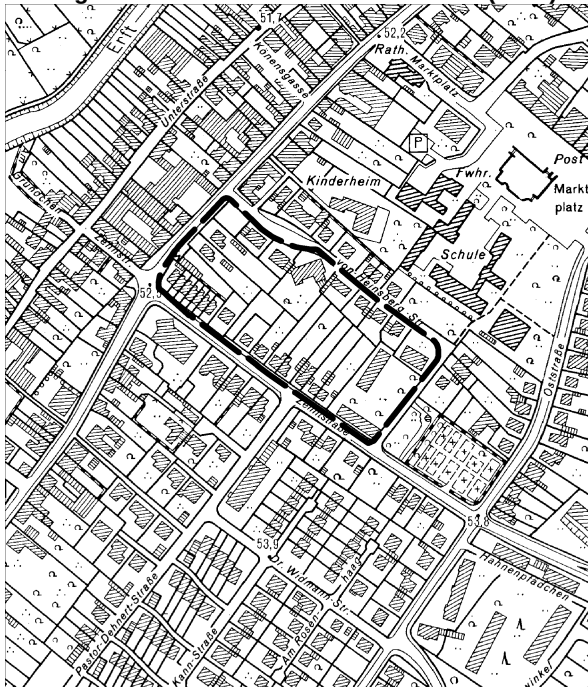
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Nr.: W 50

Bezeichnung: „Zwischen Von-Heinsberg-Straße und Zehntstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 29.03.2012 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a (3) BauGB bekanntgemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.04.2012 bis einschließlich 20.04.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13a (3) BauGB äußern.

Grevenbroich, den 02.04.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

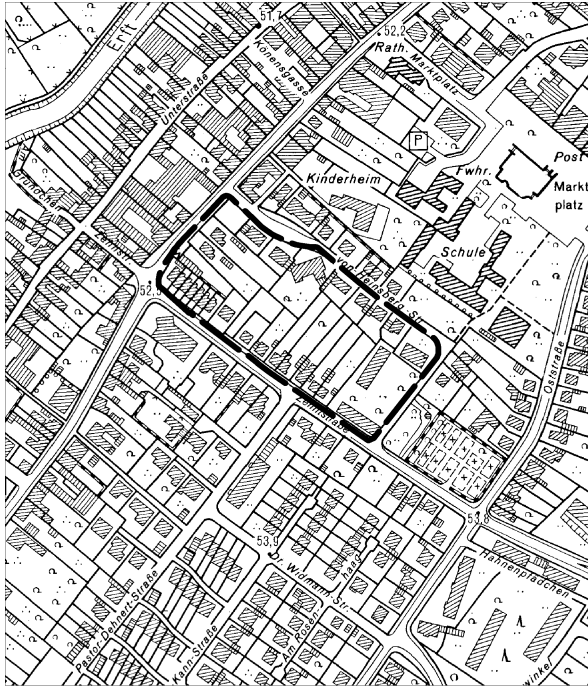
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 50 „Zwischen Von-Heinsberg-Straße und Zehntstraße“ – Ortsteil Wevelinghoven – vom 02.04.2012

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 gemäß §§ 14 (1) i.V.m. 16 (1) Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

**Bezeichnung: Veränderungssperre für den Geltungsbereich des BPlanes Nr. W 50 „Zwischen Von-Heinsberg-Straße und Zehntstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.03.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 50 „Zwischen Von-Heinsberg-Straße und Zehntstraße“ – Ortsteil Wevelinghoven im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.

(3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan liegt während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, zur Einsicht aus (§ 7 (4) GO NRW i.V.m. § (2) Bekanntmachungsverordnung).

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-,

zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. W 50 „Zwischen Von-Heinsberg-Straße und Zehntstraße“ – Ortsteil Wevelinghoven in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 30.03.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 18 (2) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 (4) i.V.m. § 18 (3) BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 50 „Zwischen Von-Heinsberg-Straße und Zehntstraße“ – Ortsteil Wevelinghoven – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 02.04.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**Die Dienststunden des Fachbereiches
Planung/Bauordnung sind:**

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende der amtlichen Bekanntmachungen